Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.366 — Alcatel/STC)

(93/C 225/02)

1. Am 28. Juli 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Alcatel Cable SA, das der Gruppe Alcatel Alsthom angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über den Geschäftsbereich Unterwasser-Kommunikationssysteme von STC Limited, einer Tochtergesellschaft von Northern Telecom, durch Aktienkauf (2).

2. Am 11. August 1993 ist die Anmeldung eines weiteren Zusammenschlußvorhabens bei der Kommission eingegangen. Danach wird Alcatel Cable SA das Satelitenantennengeschäft von STC Limited erwerben. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 werden diese beiden Erwerbsvorgänge als ein Zusammenschluß angesehen, der zum Zeitpunkt des letzten Geschäfts stattfindet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.366 — Alcatel/STC, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 209 vom 3. 8. 1993, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.343 — Société Générale de Belgique/Générale de Banque)

(93/C 225/03)

Am 3. August 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.